

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1960

Geschäftszahl

2509/59

Rechtssatz

Eine gerichtliche Verurteilung zu bestimmten Unterhaltsleistungen genügt für sich allein nicht, um die nach § 33 EStG 1953 notwendige Zwangsläufigkeit einer außergewöhnlichen Belastung zu begründen, wenn sich der Unterhaltspflichtige aus freien Stücken zu dem Verhalten, das die Verurteilung auslöste, entschlossen hat.